LAGetSi-Info



Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin

Genehmigungsfreie Arbeitnehmerbeschäftigung an Sonn- und Feiertagen in Berliner Filmproduktionsunternehmen

Der § 10 des Arbeitszeitgesetzes lässt vom grundsätzlichen Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung von Arbeitnehmenden Ausnahmen zu, die unter bestimmten Voraussetzungen auch für Unternehmen der Filmproduktionsbranche zutreffen. In den nachfolgend aufgeführten Fällen ist Sonn- und Feiertagsarbeit zur Produktion von Filmen zulässig, ohne dass dafür ein Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt werden beziehungsweise eine Bewilligung von dieser vorliegen muss!

Genehmigungsfreie Arbeitnehmerbeschäftigung an Sonn- und Feiertagen gemäß § 10 Arbeitszeitgesetz

Sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können, dürfen gemäß § 10 des Arbeitszeitgesetzes Arbeitnehmende mit Tätigkeiten zur Filmproduktion an Sonnund Feiertagen beschäftigt werden, wenn

- die zuständige Behörde im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Dreharbeiten nur an Sonn- oder Feiertagen zugelassen hat (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 Arbeitszeitgesetz),
- tagesaktuelle Filmaufnahmen von Ereignissen hergestellt werden, die nur an Sonnoder Feiertagen stattfinden (§ 10 Absatz 1 Nummer 8 Arbeitszeitgesetz).

Einzuhaltende Bestimmungen

Bei der Durchführung von Sonn- und Feiertagsarbeit sind die sonstigen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, zum Beispiel über die Dauer der Arbeitszeit, der Ruhezeit und der Ruhepausen einzuhalten. Es müssen mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben. Weiterhin sind, soweit vorhanden, tarifvertragliche Bestimmungen sowie die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes zu beachten.



Ausgleich für Sonn- und Feiertagsarbeit

- Nach der Durchführung von Sonn- und Feiertagsarbeiten sind die Ausgleichsregelungen des § 11 des Arbeitszeitgesetzes zu erfüllen.
- Den betroffenen Mitarbeitenden ist als Ausgleich für jede Sonntagsarbeit ein Ersatzruhetag innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren.
- Für jede Feiertagsarbeit ist ein Ersatzruhetag innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen zu gewähren.
- Der jeweilige Ersatzruhetag soll seinem Zweck nach an einem Tag gewährt werden, der für betroffene Arbeitnehmende anderenfalls ein Arbeitstag wäre.

Einschränkungen

- Schwangere und stillende Frauen dürfen grundsätzlich nicht zur Sonn- und Feiertagsarbeit herangezogen werden. Es gelten insbesondere die Bestimmungen der §§ 6 und 27 des Mutterschutzgesetzes.
- Die Sonn- und Feiertagsruhe für Jugendliche ist einzuhalten.

Kostenpflichtige Bestätigung

Falls erwünscht, wird auf Ihren schriftlichen Antrag (Telefax: (030) 9028 8032) vom LAGetSi unter Erhebung einer Verwaltungsgebühr mit einem schriftlichen Feststellungsbescheid bestätigt, dass eine Beschäftigung von Arbeitnehmenden an den konkreten Sonn- oder Feiertagen nach § 10 des Arbeitszeitgesetzes zulässig ist. Die Beantragung solch eines schriftlichen Feststellungsbescheides empfiehlt sich zu Ihrer Rechtssicherheit bei Filmdreharbeiten in den Bundesländern außerhalb Berlins.

Sofern im Einzelfall Zweifel an der Zulässigkeit der Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen bestehen, kann zur Klärung vorab eine telefonische Rücksprache mit uns geführt werden.

Hinweis

Stehen freiberuflich tätige Hauptdarstellende, Regisseurinnen und Regisseure, Orte, Motive oder andere an der Herstellung des Films Beteiligte aus terminlichen Gründen nur an Sonn- oder Feiertagen zur Verfügung und können die Dreharbeiten nicht auf einen Werktag verschoben werden, besteht die Möglichkeit, eine Bewilligung nach § 13 Absatz 3 Nummer 2 b Arbeitszeitgesetz zu beantragen. Der Antrag ist im Ordnungsamt des Bezirkes zustellen, in dem sich der Sitz der Firma befindet.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit – LAGetSi – Referat I A – Betrieblicher Arbeitsschutz I

Turmstraße 21, 10559 Berlin

Tel.: (030) 902 545 - 409 Telefax: (030) 9028 - 8029

E-Mail: <u>arbeitsschutz@lagetsi.berlin.de</u>

www.berlin.de/lagetsi